

Az.: 1 S 154/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

der:

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Delitzsch
vertreten durch den Landrat
Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Baugenehmigungsgebühren
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Ebner

am 20. Januar 1999

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. September 1997 - 6 K 1828/96 - wird verworfen.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Beklagte.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 70.419,66 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist bereits unzulässig.

Innerhalb der Antragsfrist des § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO ist kein Zulassungsantrag gestellt worden, der den Erfordernissen der §§ 67, 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO genügt.

Die Antragsfrist endete allerdings entgegen der Auffassung der Klägerin erst mit Ablauf des 16.3.1998. Dem Beklagten ist nämlich ausweislich des Empfangsbekenntnisses das Urteil in seiner berichtigten Form erstmals am 16.2.1998 zugestellt worden. Auf diesen Zeitpunkt, und nicht auf die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses (die an den Beklagten bereits am 19.12.1997 erfolgt ist), kommt es für den Fristbeginn an (OVG Bremen, Urt. v. 24.2.1988 - 1 N 2/87 -, DÖV 1988, 611 - nur Leitsatz -; Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 58 RdNr. 8; Meissner in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 58 RdNr. 39; Czybulka in: Nomoskommentar zur VwGO, § 58 RdNr. 74; a.A. J. Schmidt in: Eyermann, VwGO, 10. Aufl., § 58 RdNr. 16). Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO. Danach kann der Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats *nach Zustellung des Urteils* gestellt werden. Damit ist naturgemäß das vollständige Urteil gemeint, zu dessen Inhalt gemäß § 117 Abs. 2 Nr.

6 VwGO auch die (zutreffende) Rechtsmittelbelehrung gehört. Eine Zustellung in mehreren Schritten kennt die Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses ist deshalb schon nach dem Wortlaut der Fristvorschrift kein tauglicher Anknüpfungspunkt für den Beginn der Rechtsmittelfrist, da dann gerade nicht auf die Zustellung des Urteils abgestellt würde. Überdies stellte man dann auf einen Zeitpunkt ab, der in der Rechtsmittelbelehrung gerade nicht genannt wird. Schon gar nicht kann es auf die erstmalige Zustellung des Urteils mit der unzutreffenden Rechtsmittelbelehrung ankommen, weil dieser vor der Erteilung der Rechtsmittelbelehrung liegt.

Der Antrag ist gleichwohl unzulässig. Mit dem Schriftsatz vom 4.3.1998, der am 9.3.1998 beim Verwaltungsgericht eingegangen ist, konnte ein Antrag schon deshalb nicht formgerecht gestellt werden, weil der Unterzeichner dieses Schriftsatzes nicht postulationsfähig im Sinne von § 67 Abs. 1 VwGO ist.

Mit dem Schriftsatz vom 11.3.1998 liegt ebenfalls kein zulässiger Antrag vor, weil es insoweit an den Erfordernissen des § 124a Abs. 1 Satz 4 VwGO fehlt. Dem Antrag auf Zulassung der Berufung in diesem Schriftsatz mangelt es an einer dem Darlegungserfordernis genügenden Begründung. Das liegt auf der Hand, weil mit dem Schriftsatz vom 11.3.1998 nur Seite 5 des ursprünglichen Schriftsatzes, die nunmehr von einem postulationsfähigen Vertreter des Beklagten unterschrieben war, beigelegt worden ist. Es handelt sich insoweit um einen bloßen Schriftsatztorso, der für sich betrachtet keinen nachvollziehbaren Inhalt hat.

Aus der Zusammenschau beider Schriftsätze könnte sich ein zulässiger Antrag nur dann ergeben, wenn dem postulationsfähigen Vertreter des Beklagten, der die Seite 5 des Schriftsatzes vom 11.3.1998 unterschrieben hat, der gesamte Inhalt (also auch die Seiten 1-4) des Schriftsatzes vom 4.3.1998 zuzurechnen wäre. Das ist indes nicht der Fall. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des beschließenden Senats genügt ein postulationsfähiger Vertreter seiner Darlegungslast nicht bereits dadurch, daß er lediglich ein von seiner Partei gefertigtes Schreiben unterzeichnet oder sich sonstwie zu eigen macht. Erforderlich ist vielmehr, daß der Bevollmächtigte eine eigene Prüfung,

Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes vorgenommen hat (vgl. z.B. BVerwG, Beschl. v. 19.8.1993, Buchholz 310, § 67 Nr. 81 VwGO m.w.N.; SächsOVG, Beschl. v. 21.11.1997 - 1 S 510/97 -). Entsprechendes gilt sogar dann, wenn auf Ausführungen eines seinerseits postulationsfähigen Dritten Bezug genommen wird. Sinn und Zweck des § 67 VwGO ist nämlich nicht nur, daß die unterbreiteten Ausführungen ein bestimmtes fachliches Niveau haben, sondern auch, daß der Prozeßbevollmächtigte hierfür die Verantwortung selbst übernimmt. Er ist deshalb nicht befugt, die ihm obliegende Verantwortung für eine *eigene* Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des Streitstoffes beliebig auf Dritte zu übertragen und sich allein deren Ausführungen zur Begründung des von ihm eingelegten Rechtsmittels zu eigen zu machen (BVerwG, Beschl. v. 13.7.1989, NVwZ 1990, 459; SächsOVG aaO). Davon ausgehend hat der Beklagte seiner Darlegungslast nach § 124a VwGO nicht genügt. Der postulationsfähige Vertreter des Beklagten hat nämlich mit keinem Wort behauptet, der Schriftsatz vom 4.3.1998 sei von ihm nach eigenständiger Prüfung, Sichtung und rechtlicher Durchdringung des Streitstoffes gefertigt worden. Dafür gibt es auch sonst keine Anhaltspunkte, vielmehr ist der Vertreter in dem fraglichen Schriftsatz nicht als Bearbeiter genannt. Allein aus dem Vortrag, der Schriftsatz sei versehentlich von dem Dezernenten unterschrieben worden, kann angesichts der dargelegten strengen Voraussetzungen im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit nicht geschlossen werden, daß der fragliche Schriftsatz auf der Grundlage einer eigenen Prüfung, Sichtung und rechtlichen Durchdringung des Streitstoffes des postulationsfähigen Vertreters des Beklagten gefertigt worden ist.

Dagegen kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, daß dem Erfordernis der Schriftlichkeit eines bestimmenden Antrages auch ohne eigenhändige Namenszeichnung genügt ist, wenn sich aus anderen Anhaltspunkten eine der Unterschrift vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft und den Rechtsverkehrswillen ergeben (BVerwG, Urt. v. 6.12.1988, BVerwGE 81, 32). Diese Rechtsprechung betrifft nämlich nur solche Fälle, in denen gar keine oder eine unzureichende Unterschrift vorhanden ist. Dagegen ist sie nicht übertragbar auf solche Fallgestaltungen, bei denen ein Schriftsatz von einem anderen (nicht postulationsfähigen) Vertreter unterschrieben worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Bei der Streitwertfestsetzung gemäß § 14 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2 GKG orientiert sich der Senat daran, in welcher Höhe das Verwaltungsgericht die angegriffenen Bescheide aufgehoben hat. Vom Beklagten festgesetzt waren Gebühren von 93.176,00 DM sowie von 61.579,06 DM. Dies ergibt eine Gebührensumme von insgesamt 154.755,06 DM. Das Verwaltungsgericht hat die Bescheide nur in Höhe von insgesamt 84.335,40 DM bestätigt (48.000,00 DM + 36.335,40 DM). Die Differenz ergibt das Interesse des Beklagten am Ausgang des hier entschiedenen Verfahrens. Die Abweichung zu dem vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwert beruht darauf, daß dort die teilweise Klagerücknahme durch den Kläger nicht berücksichtigt worden ist. Der Senat sieht jedoch davon ab, die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG zu ändern, weil sich daraus weder für die Gerichts- noch für die Anwaltsgebühren eine unterschiedliche Gebührenhöhe ergeben würde. Der nächste Kostensprung findet erst bei einem Streitwert von über 80.000,00 DM statt.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Ebner

